



Schulordnung der Gemeinde Samnaun

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes vom 26. November 2000

von der Volksabstimmung erlassen am 22. September 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Samnaun führt folgende Schultypen:

Schultypen

1. Kindergarten;
2. Primarschule;
3. Integrierte Kleinklasse (= IKK);
4. Realschule;
5. Sekundarschule.

Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre und richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 3

¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.

Schulzeit

² In Absprache und Koordination mit der Lehrerschaft und den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

Unterrichtszeit

² Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

Art. 6

¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

b) Urlaub

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger und schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson jährlich bis zu insgesamt 2 Schultage als Urlaubstage frei festlegen. Durch diese Urlaubstage dürfen die Ferien nicht verlängert werden.

c) freie Urlaubstage

Art. 8

¹ Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mittels eines Zwischenzeugnisses und des Schlusszeugnisses, und sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres, spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende, durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet.

² Im Übrigen richten sich die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion

II. Die Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.

Anstellungsverhältnis

² Die Lehrperson wird auf Vorschlag und Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand gewählt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Im Besonderen kommt hier die Personalverordnung der Gemeinde Samnaun zum Tragen.

Art. 10

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen

Art. 11

¹ Das Amt des Schulleiters bekleidet eine Lehrperson. Diese wird von der Lehrerschaft vorgeschlagen und vom Schulrat gewählt.

Schulleiter
Lehrervertreter

² In der Regel nimmt der Schulleiter resp. Lehrervertreter an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

³ Dem Schulleiter obliegt die Organisation des Schulbetriebes. Er orientiert den Schulrat und die Lehrerschaft fortlaufend über schulinterne Angelegenheiten.

Art. 12

¹ Die Lehrerschaft bestimmt zu Beginn des Schuljahres eine Lehrperson als Schulmaterialverwalter. Diese ist verantwortlich für das Schulmaterial und die dazugehörige Buchhaltung.

Schulmaterialverwalter

² Der Schulmaterialverwalter wird von der Gemeinde kontrolliert und entschädigt.

III. Der Schulrat

Art. 13

¹ Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Räte gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule / Kindergarten und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vorschlag zur Wahl der Lehrpersonen / Kindergärtnerinnen zuhanden des Gemeindevorstandes;
2. die Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
3. die Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Lehrerschaft;
4. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Integrierte Kleinklasse (= IKK) und über den Umfang des Unterrichtes;
5. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Integrierten Kleinklasse (= IKK) bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
6. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
7. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
8. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
9. der Entscheid über die künftige Klassenzugehörigkeit beim Übertritt eines Schülers in die Gemeindeschule Samnaun gemäss Promotionsresultat der vorher besuchten Schule;
10. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
11. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz.
12. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
13. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
14. die Wahl einer Lehrperson als Schulleiter auf Antrag der Lehrerschaft;
15. die Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
16. der Erlass einer Disziplinarordnung;
17. die Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Art. 16

¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Schulratspräsidentin/
Schulratspräsident

² Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Beschwerderecht

Art. 17

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen
Lehrpersonen

Art. 18

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug
a) Nichtpromotions-
bzw. Promotions-
entscheide

Art. 19

Verfügungen der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

b) Entscheide der
Schulratspräsidentin/
des Schulrats-
präsidenten

Art. 20

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des
Schulrates

Art. 21

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

d) Entscheide im
Kinderstrafverfahren

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Für alle in dieser Gemeindeschulordnung nicht geregelten Fälle gilt das Gesetz für die Volksschulen und das Gesetz über die Kindergärten des Kantons Graubünden, sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

Übergeordnetes Recht

Art. 23

Die vorliegende Schulordnung ersetzt das Gemeindeschulgesetz vom 04.November 1983.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 24

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement auf das Schuljahr 2002 / 2003 in Kraft.

In-Kraft-Treten